



## NEUE BETRÄGE IN DER SOZIALVERSICHERUNG

Ab 1. Jänner 2010 gelten folgende neue Beträge in der Sozialversicherung:

### HÖCHSTBEITRAGSGRUNDLAGEN

#### a) Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen	monatlich	jährlich
Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung	4.110,-	8.220,-
Arbeitslosenversicherungsbeitrag und Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG)	4.110,-	8.220,-
Beitrag nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz	4.110,-	8.220,-
Wohnbauförderungsbeitrag	4.110,-	
Arbeiterkammerumlage	4.110,-	

#### a) Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)

Krankenversicherung und Pensionsversicherung monatlich	4.795,-
--	---------

### GERINGFÜGIGKEITSGRENZEN (VERSICHERUNGSGRENZEN)

ASVG § 5 Abs. 2

a) monatlich	366,33 Euro
b) täglich	28,13 Euro

für nebenberuflich neue Selbständige nach dem GSVG	366,33
für hauptberuflich neue Selbständige nach dem GSVG	537,78

### BEITRAGSSÄTZE

#### a) Krankenversicherung

	insgesamt	Anteil Dienstgeber	Anteil Dienstnehmer
Angestellte	7,65 %	3,83 %	3,82 %
Arbeiter	7,65 %	3,70 %	3,95 %
Sonstige Versicherte	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Beamte	7,65 %	3,55 %	4,10 %
Freie Dienstnehmer (ASVG)	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Gewerbetreibende	7,65 %		
Neue Selbständige (GSVG)	7,65 %		
Bauern	7,65 %		
Bezieher einer Pension nach ASVG, GSVG, BSVG	5,10 %		

#### b) Unfallversicherung

Arbeiter, Angestellte	1,4 %	1,4 %
Beamte	0,47 %	0,47 %
Freie Dienstnehmer (ASVG)	1,4 %	1,4 %
selbstständig Erwerbstätige		
Gewerbetreibende	8,03 Euro monatlich	
Freiberufler	8,03 Euro monatlich	
Neue Selbständige (GSVG)	8,03 Euro monatlich	
Bauern	1,9 %	

#### c) Pensionsversicherung

	insgesamt	Anteil Dienstgeber	Anteil Dienstnehmer
Arbeiter, Angestellte	22,8 %	12,55 %	10,25 %
Freie Dienstnehmer (ASVG)	22,8 %	12,55 %	10,25 %
Gewerbetreibende	16,25 %		
Freiberufler	20,0 %		
Neue Selbständige (GSVG)	16,25 %		
Bauern	15,0 %		

### REZEPTGEBÜHR

Die Rezeptgebühr beträgt 2010 5,00 Euro.

Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag!) gelten ab 2010 folgende Grenzbeträge:

a) Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte für Alleinstehende	783,99 Euro
für Ehepaare	1.175,45 Euro

nicht übersteigen.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um Euro 82,16.

b) Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte

für Alleinstehende	901,59 Euro
für Ehepaare	1.351,77 Euro

nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind Euro 82,16 hinzuzurechnen. Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

### SERVICE-ENTGELT FÜR DIE E-CARD:

Höhe des Service-Entgelts pro Jahr Euro 10,-

### HEILBEHELFE – KOSTENANTEIL

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehilfe (orthopädische Schuheinlagen, etc.) beträgt ab 1. Jänner 2010 mindestens 27,40 Euro. Der Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Sehbehelfen beträgt mindestens 82,20 Euro.

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schwerstbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

### KINDERBETREUUNGSGELD

Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz ab 1. 1. 2010 für Geburten ab dem 1. 10. 2009

#### a) Kinderbetreuungsgeld täglich:

bei einer Bezugsdauer von 30 Monaten (+ 6 Monate bei Teilung mit Partner)	14,53 Euro
bei einer Bezugsdauer von 20 Monaten (+ 4 Monate bei Teilung mit Partner)	20,80 Euro
bei einer Bezugsdauer von 15 Monaten (+ 3 Monate bei Teilung mit Partner)	26,60 Euro
bei einer Bezugsdauer von 12 Monaten (+ 2 Monate bei Teilung mit Partner)	33,00 Euro

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer (davon mindestens 2 Monate der andere Elternteil) in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens mindestens 33,00 Euro bis maximal 66,00 Euro.

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2010 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder 16.200,00 Euro (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des Einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von 5.800,00 Euro möglich.

#### b) Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld wurde in eine Beihilfe umgewandelt. Für Geburten ab 1. 1. 2010 können Bezieher/innen einer Pauschalvariante maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von täglich Euro 6,06 beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für die/den Antragsteller/in jährlich Euro 5.800,00 und für den/die Partner/in Euro 16.200,00. Diese Beihilfe ist im Gegensatz zum Zuschuss-Modell nicht rückzahlbar

### ERHÖHUNG DER PENSIONEN AB 1. JÄNNER 2010

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2010 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wie folgt erhöht:

bis 2.466 Euro um 1,5 %  
 ab 2.466,01 Euro um 36,99 Euro  
 Einmalzahlung zur Dezemberpension 2009: 4,2 % von der Gesamtpension bis zu einer Pensionshöhe von Euro 1.200,00  
 Einschleifregelung bis zu einer Pensionshöhe von Euro 1.300,00 von 4,2 % bis 0 %

### RICHTSÄTZE FÜR AUSGLEICHSZULAGEN

Die Richtsätze ab 1. Jänner 2010 betragen:

#### Alters- und Invaliditätspensionen

für Alleinstehende 783,99 Euro  
 für Ehepaare 1.175,45 Euro  
 Erhöhung für jedes Kind 82,16 Euro

#### Witwen- und Witwerpensionen

Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr 783,99 Euro  
 Halbwaisen 288,36 Euro

Vollwaisen 432,97 Euro  
**Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr**  
 Halbwaisen 512,41 Euro  
 Vollwaisen 783,99 Euro

### HÖCHSTBEMESSUNGSGRUNDLAGE

(auf Basis der „besten 22 Jahre“)

ASVG, GSVG, BSVG 3.533,09 Euro  
**Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung**  
 ASVG, GSVG, BSVG 893,75 Euro

### PFLLEGEGELDTUFEN

Stufe 1 .....154,20 Euro  
 Stufe 2 .....284,30 Euro  
 Stufe 3 .....442,90 Euro  
 Stufe 4 .....664,30 Euro  
 Stufe 5 .....902,30 Euro  
 Stufe 6 .....1.242,00 Euro  
 Stufe 7 .....1.655,80 Euro

### Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung

1. Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag:  
 a) Maßnahmen der Rehabilitation 7,17 Euro  
 b) Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge  
 monatl. Bruttoeinkommen bis 1.365,37 Euro 7,17 Euro  
 monatliches Bruttoeinkommen über 1.365,37 Euro  
 bis 1.946,76 Euro 12,68 Euro  
 monatliches Bruttoeinkommen über 1.946,76 Euro 18,24 Euro

2. Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen:  
 Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte nicht übersteigen 783,99 Euro

Die neuen beitrags- und leistungsrechtlichen Werte stehen unter der Internet-Adresse <http://www.hauptverband.at> zum Download zur Verfügung.

## Sozialversicherung der öffentlich Bediensteten

Beiträge je Monat

Bezeichnung	Beitragsatz in %			Niedrigste Beitragsgrundlage in Euro	Höchstbeitragsgrundlage in Euro	Niedrigster Beitrag in Euro			Höchster Beitrag in Euro		
	davon Dienstnehmer	davon Dienstgeber	insgesamt			davon Dienstnehmer	davon Dienstgeber	insgesamt	davon Dienstnehmer	davon Dienstgeber	insgesamt
Krankenversicherung für Aktive <sup>6)</sup>	3,85	3,30	7,15	366,33	4.110,00	14,10	12,09	26,19	158,24	135,63	293,87
Krankenversicherung der Pensionisten <sup>6)</sup>	4,65	3,30	7,95	366,33	4.110,00	17,03	12,09	29,12	191,12	135,63	326,75
Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung	0,25	0,25	0,50	366,33	4.110,00	0,92	0,92	1,84	10,28	10,28	20,56
Unfallversicherung <sup>1)</sup>	-	0,47	0,47	-	unbegrenzt	-	-	-	-	unbegrenzt	unbegrenzt
Pensionsbeitrag nach dem PG <sup>5)</sup>	10,25-12,55 (nach Alter gestaffelt)										
Pensionsversicherung nach dem ASVG <sup>2)</sup>	10,25	12,55	22,80	366,33	4.110,00	37,55	45,97	83,52	421,28	515,81	937,09
Arbeitslosenversicherung <sup>2,3)7)</sup>	3,00	3,00	6,00	366,33	4.110,00	-	10,99	10,99	123,30	123,30	246,60
Zuschlag nach dem IESG <sup>3)</sup>	-	0,55	0,55	366,33	4.110,00	-	2,01	2,01	-	22,61	22,61
Arbeiterkammerumlage <sup>4)</sup>	0,50	-	0,50	366,33	4.110,00	1,83	-	1,83	20,55	-	20,55
Landarbeiterkammerumlage	0,75	-	0,75	366,33	4.110,00	2,75	-	2,75	30,83	-	30,83
Wohnbauförderungsbeitrag	0,50	0,50	1,00	366,33	4.110,00	1,83	1,83	3,66	20,55	20,55	41,10

1) Die Beiträge sind vom Dienstgeber zu entrichten. Daneben gibt es eine Gruppe von Versicherten (die Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, die Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeindevertretungen sowie die ehrenamtlich tätigen Bewährungshelfer), für die ein fixer Jahresbeitrag von Euro 19,30 von der Versicherungsanstalt bzw. der Gemeinde bzw. der in Betracht kommenden Dienststelle oder privaten Vereinigung entrichtet wird.

In der Unfallversicherung nach dem B-KUVG gibt es keine Höchstbeitragsgrundlage.

2) Die Beitragspflicht in der Pensionsversicherung nach dem ASVG sowie die Arbeitslosenversicherung besteht für Vertragsbedienstete und Arbeitnehmer der Universitäten.

3) Die AV-Beitrags- und IESG-Zuschlagspflicht besteht nur für öffentlich Bedienstete bestimmter Institutionen (Nationalbank u.a.).

4) Dienstnehmer von Gebietskörperschaften, die in Dienststellen beschäftigt werden, welche in Vollziehung der Gesetze tätig sind, unterliegen nicht der Kammerumlagepflicht.

5) Wird vom Dienstgeber eingehoben (§22 Gehaltsgesetz-GG).

6) Inklusive 0,1 % Ergänzungsbeitrag zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen in der Krankenversicherung.

7) Bei geringem Einkommen ist der AV-Dienstnehmeranteil abweichend geregelt:

Beitragsgrundlage bis Euro 1.155,00: 0 %, über Euro 1.155,00 bis 1.260,00: 1 %, über Euro 1.260,00 bis 1.417,00: 2 % (§2a AMPFG).